

Satzung
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Heidenau
(Stadtratsentschädigungssatzung)
vom 27. November 2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Monatliche Pauschale
- § 2 Weitere Aufwandsentschädigung
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Bürgermeister und Beigeordnete
- § 5 Aufwandsersatz für Fraktionen
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 21 Abs. 2 und 35a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende

**Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Heidenau
(Stadtratsentschädigungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Monatliche Pauschale**

Die Mitglieder des Stadtrates und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale.

Diese beträgt monatlich 60,00 EUR.

**§ 2
Weitere Aufwandsentschädigung**

Über die Entschädigung des § 1 hinaus erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Beiräten des Stadtrates für die Ausübung ihres Amtes eine weitere Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale.

Diese beträgt monatlich 25,00 EUR.

**§ 3
Sitzungsgeld**

(1) Die an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder Beiräte teilnehmenden Mitglieder des Stadtrates und sachkundigen Einwohnern, die vom Stadtrat berufen und beauftragt werden, erhalten ein Sitzungsgeld.

Dieses beträgt je Stadtrats-, Ausschuss- oder Beiratssitzung 12,50 EUR.

(2) Der Bürgermeister kann bei unentschuldigtem Fehlen von Mitgliedern des Stadtrates ein Ordnungsgeld verhängen.

Dieses beträgt für jede versäumte Stadtrats-, Ausschuss –
oder Beiratssitzung 12,50 EUR.

**§ 4
Bürgermeister und Beigeordnete**

Die Regelungen der §§ 1 bis 3 gelten nicht für den Bürgermeister und Beigeordnete.

§ 5 Aufwandsersatz für Fraktionen

- (1) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten Mittel aus dem städtischen Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Die Mittelzuweisung besteht aus einem monatlichen Grundbetrag je Fraktion in Höhe von

16,50 EUR

und einem monatlichen Betrag je Fraktionsmitglied von 7,50 EUR.

- (2) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, der der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates vorausgeht.

Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

- (3) Die zweckentsprechende Verwendung der im Laufe eines Kalenderjahres zugewendeten Mittel ist von den Fraktionen bis spätestens zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Sollte eine Wahlperiode im Laufe eines Kalenderjahres enden, ist der Mittelverwendungsnachweis bis zum Ablauf des auf die konstituierende Sitzung des neu gewählten Stadtrates folgenden Kalendermonats zu erbringen.

- (4) Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Haushaltsmittel sind von den Fraktionen zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalles bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Stadtrat – Entschädigungssatzung – vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.

Heidenau, 28. November 2014

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 28. November 2014

J. Opitz
Bürgermeister